

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Erstes Rechtsbereinigungsgesetz — Drucksachen 10/3290, 10/4373 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grunde einberufen wird.

Zu Artikel 34 (§ 13 BImSchG) und Artikel 37

In Artikel 34 ist Nummer 1 zu streichen.

Als Folge ergeben sich folgende Änderungen:

a) Artikel 34 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 34

Bundes-Immissionsschutzgesetz

In § 66 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird Absatz 3 gestrichen.“

b) In Artikel 37 sind in Absatz 1 die Worte „und Artikel 34 Nr. 1 treten“ durch das Wort „tritt“ und in Absatz 3 das Zitat „Artikel 34 Nr. 2“ durch das Zitat „Artikel 34“ zu ersetzen.

Begründung

Gegen die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des § 13 Abs. 1 BImSchG, die mit Artikel 35 Nr. 1 Buchstabe a des Regierungsentwurfs übereinstimmt, bestehen die unter Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates [vgl. BR-Drucksache 30/85 (Beschluß), BT-Druck-

sache 10/3290] erhobenen Einwände unverändert fort. Die vorgesehene Gesetzesänderung würde nicht zu einer Beschleunigung, sondern im Gegenteil zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Verzögerung führen. Die im wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zu treffenden Entscheidungen betreffen regelmäßig nur einen geringen Teilaspekt des der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegenden Gesamtvorhabens (z. B. eines Kohlekraftwerkes) und erfordern spezielle Prüfungen, für die den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden der notwendige Sachverstand fehlt. Es wäre daher nicht sachgerecht, wenn die auf einen Teilaspekt bezogenen Prüfungen zeitbestimmenden Einfluß auf die Erteilung der im Vordergrund des Vorhabens stehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hätten. Die Gefahr sich widersprechender behördlicher Entscheidungen ist bereits nach geltendem Recht durch § 6 Nr. 2 BImSchG ausgeschlossen.

Die abweichend vom Regierungsentwurf beschlossene Neufassung des § 13 Abs. 2 Satz 2 BImSchG widerspricht der mit § 13 Abs. 1 BImSchG beabsichtigten Regelung. Während § 13 Abs. 1 BImSchG eine materielle Konzentrationsregelung trifft, geht § 13 Abs. 2 Satz 2 BImSchG von einer nur formellen Konzentrationswirkung aus. Wenn die Konzentrationswirkung des § 13 Abs. 1 BImSchG sich auf die wasserrechtliche Entscheidung erstrecken soll, bleibt der jeweilige Rechtscharakter der eingeschlossenen Entscheidung entgegen der in § 13 Abs. 2 Satz 2 BImSchG vorgesehenen Regelung gerade nicht bestehen.

